

# Satzung



## §1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein Köln-Mülheim-Ost e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt).

## §2 Zweck und Aufgaben

1)

- a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, Heranführen von jungen Familien und Interessierten an das Kleingartenwesen. Erziehung und Bildung zur Erhaltung von Landschaftsschutz, biologischem Anbau von Obst, Pflanzen und Gemüse. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch zielgerichtete Vergabe der zur Verfügung stehenden Gartenparzellen an junge Familien und Interessierte. Die Weitergabe von Erfahrungen über das Kleingartenwesen Zucht und Anpflanzung durch die Pächter. Durch angebotene Schulungen u.a. über die Dachverbände, den Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V., den „Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V.“ Die Pflege von Gemeinschaftsflächen (Wege, Zufahrten, Plätze etc).
- f) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
- 3) Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfange erfolgen.
- 4) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
- 5) Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigt und einen Kleingarten in Pacht nimmt. Außerdem können auch solche Personen Mitglied werden, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen.
- 2) Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Beschluss des Vorstands in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 4) Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand vollzogen. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben.

### § 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) in der Mitgliederversammlung seine Stimme abzugeben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung auf Dritte ist nicht möglich.
- 2) Die vom Verein angebotene fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
  - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung, des Bundeskleingartengesetzes und des Pachtvertrages innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
  - c) die Regeln der Gartenordnung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Form anzuerkennen und einzuhalten
  - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
  - e) alle Anträge und Eingaben ausschließlich über den Vereinsvorstand weiterzugeben,
  - f) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
- 2) Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von dem geschäftsführenden Vorstand beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- 2) Bei Tod des Mitglieds können der Ehegatte, ein Kind oder ein Elternteil des verstorbenen Mitglieds in dessen Mitgliedschaft eintreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich zu erklären

- 4) Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen, wenn es
- a) gegen den Pachtvertrag oder die Gartenordnung verstößt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder des Vorstandes in grober Weise schädigt,
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
  - e) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
  - f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
  - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es bereits einen Kleingarten in Pacht hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein durch sein Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Dem Betroffenen muss der Ausschluss schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
- 6) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

## § 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der gesetzliche Vorstand,
  - c) der geschäftsführende Vorstand,
  - d) der erweiterte Vorstand

- 2) Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- 2) Der Termin für die Jahreshauptversammlung soll vom Vorstand zu Beginn jeden Jahres mit Versand der Abrechnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand übersendet den Mitgliedern die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der endgültigen Tagesordnung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese (wie oben beschrieben) bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einberufung.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mehrheitlich verlangen. Bei Vorstandswahlen kann der Versammlungsleiter auch ohne Votum der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließen; dies kann von der Mitgliederversammlung mit offenem Mehrheitsbeschluss korrigiert werden, so dass die Wahl dann offen durchzuführen ist.
- 7) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt, aber lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

- 9) Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand, der auch die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt gibt.
- 10) Der Kreisverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Vertreter ist redeberechtigt.

## § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- 1) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) Genehmigung des Jahresabschlusses
- 3) Wahl des Vorstands
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 6) Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
- 7) Wahl von Kassenprüfern
- 8) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- 9) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 10) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- 11) Beschlussfassung über die Erhöhung der Umlage über die in § 11 Ziffer 1. genannte Summe hinaus bis zu einer Höhe des achtfachen Mitgliedsbeitrags jährlich unter Angabe der zeitlichen Dauer der Erhebung.
- 12) die Festsetzung von Ersatzbeiträgen für nicht geleistete Gemeinschafts-Leistungen (aus § 11, 1)

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

## § 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Ferner obliegt dem Vorstand die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen, der Einsatz geeigneter Fachberater auf dem Gebiet des Obst- und Gemüseanbaus und des zeitgemäßen Pflanzenschutzes sowie die Beschlussfassung über Bildung von Rücklagen.

Der Vorstand beschließt Umlagen und sonstige Kosten; die Erhebung einer Umlage ist jährlich auf den 4-fachen Mitgliedsbeitrag beschränkt (vorbehaltlich § 9 Ziffer 11.).

- 2) Der **gesetzliche** Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den gesetzlichen Vorstand, und zwar durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Zum **geschäftsführenden** Vorstand gehören

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der stellvertretende Kassierer
- e) der Schriftführer
- f) der stellvertretende Schriftführer.

- 3) Soweit in dieser Satzung vom „Vorstand“ gesprochen wird, ist der geschäftsführende Vorstand gemeint; ansonsten wird ausdrücklich vom „gesetzlichen“ oder „erweiterten“ Vorstand gesprochen.
- 4) Wählbar sind Vereinsmitglieder, die uneingeschränkt geschäftsfähig sind.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

- 6) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Vorstandsmitglieder sollen nicht hauptberuflich Mitarbeiter des Vereins sein.

- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied. In Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden und auch telefonisch/mündlich erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefon- sowie Videokonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per Email. Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

- 8) Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
- 10) Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

## § 12 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - b) den vom Vorstand berufenen Beisitzern, wobei aus jeder der im Verein vertretenen „Gartengruppen“ (Blöcke) ein Beisitzer berufen werden soll.
- 2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands und er ist berechtigt, Vorstandsbeschlüsse in den angeschlossenen Blöcken zu überprüfen und zu überwachen. Gleichfalls ist die Einhaltung der Gartenordnung zu überwachen und Verstöße sind dem Vorstand zu melden.
- 3) Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird auf jeder Versammlung über die aktuelle Besetzung des erweiterten Vorstandes informiert, sofern sich Änderungen gegenüber der letzten Information ergeben haben.

## § 13 Kassenführung

- 1) Die Führung der Kassenbücher und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer oder dessen Stellvertreter. Die Kassenbücher sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- 2) Für die Prüfung der Kasse und der Belege des Vereins sind in der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- 3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Bedarf, mindestens aber jährlich die Bücher, Journal, Kasse und Belege vollständig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Der Vorstand des Kreisverbandes ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht berechtigt, die gesamte Buch- und Kassenführung des Vereins auf dessen Kosten zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Unterlagen sind dem Kreisverband auf Verlangen vorzulegen.
- 5) Im Übrigen unterliegt der Verein dem Prüfungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der kleingartenrechtlichen und verbandsrechtlichen Vorschriften.

## § 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf den örtlich zuständigen, als gemeinnützig anerkannten Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V. zu übertragen, und dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Falls ein solcher nicht besteht oder dieser die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht besitzt, ist das Vermögen auf die Stadt zur Verwendung für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu übertragen.

## §16 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des zwischen der Stadt Köln und dem Kreisverband abgeschlossenen Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

## §17 Inkrafttreten / Unwesentliche Änderungen

- 1) Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 2) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2019 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen selbstständig vorzunehmen, welche aufgrund von Vorgaben von Behörden oder Gerichten erforderlich werden. Er hat hierzu die Zustimmung des Kreisverbandes Kölner Gartenfreunde e.V. einzuholen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.

